

Nr. 382/4. Dezember 2025

Neue Rechengrößen ab 1.1.2026 in der Sozialversicherung & bAV

Wie jedes Jahr ändern sich auch zum Jahresbeginn 2026 die Beitragsbemessungsgrenzen, Rechengrößen und weitere Werte in der Sozialversicherung. Maßgebend ist die positive Einkommensentwicklung im Jahr 2024 in Höhe von 5,16 Prozent (Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigung für Mehraufwendungen), die Basis für die Fortschreibung der bundeseinheitlichen Werte im Jahr 2026 ist.

Die neuen Rechengrößen im Überblick

Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung GRV und in der Arbeitslosenversicherung ArbIV	8.450 Euro/Monat 101.400 Euro/Jahr
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	10.400 Euro/Monat 124.800 Euro/Jahr
Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung GKV/PfIV	5.812,50 Euro/Monat 69.750 Euro/Jahr
Jahresarbeitsentgeltgrenze/Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen GKV/PfIV	6.450 Euro/Monat 77.400 Euro/Jahr
Vorläufiges Durchschnittsentgelt 2026 in der Rentenversicherung	4.328,67 Euro/Monat 51.944 Euro/Jahr
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.955 Euro/Monat 47.460 Euro/Jahr
Verdienstgrenze geringfügige Beschäftigung (Minijob)	603 Euro
Verdienstgrenze Midijob - Übergangsbereich	603,01 bis 2.000 Euro
Aktueller Rentenwert (1.7.2025 – 30.6.2026)	40,79 Euro

Anm.: Bis zur Beitragsbemessungsgrenze ist das Einkommen von Beschäftigten beitragspflichtig; alles darüber ist beitragsfrei. Bis zur Versicherungspflichtgrenze in der KV müssen Beschäftigte gesetzlich krankenversichert sein.

Die Beitragssätze im Überblick

Allgem. Rentenversicherung GRV	Beitragssatz: 18,6 %	ArbN: 9,3 %	ArbG: 9,3 %
Knappschaftl. Rentenversicherung	Beitragssatz: 24,7 %	ArbN: 9,3 %	ArbG: 15,4 %
Arbeitslosenversicherung ArbIV	Beitragssatz: 2,6 %	ArbN: 1,3 %	ArbG: 1,3 %
Krankenversicherung GKV	Allg. Beitragssatz: 14,6 % + kassenindividueller Zusatzbeitrag X (BundesØ: 2,9 %)*	ArbN: 7,3 % + X/2	ArbG: 7,3 % + X/2)
Pflegeversicherung PfIV	Beitragssatz: 3,60 %	ArbN: 1,8 %	ArbG: 1,8 %
	Besonderheit in Sachsen:	ArbN: 2,3 %	ArbG: 1,3 %
	Beitragszuschlag für kinderlose ArbN: 0,6 % (kinderlose Versicherte, die das 23. Lj. vollendet haben; vom ArbN alleine zu tragen). Ab 2 Kindern ermäßigt sich der Beitrag.		

Abk.: ArbN = Arbeitnehmer*innen; ArbG = Arbeitgeber*innen;

* BMG im Bundesanzeiger vom 10.11.2025

Die Rechengrößen für die betriebliche Altersversorgung im Überblick

Abfindungshöchstbeträge (§ 3 BetrAVG neu durch BRSg II) <i>Ohne Zustimmung des ArbN:</i> Laufende Leistungen 1,5 % der Bezugsgröße Kapitalleistung 18/10 der Bezugsgröße <i>Mit Zustimmung des ArbN und wenn der ArbG den Betrag in die GRV einzahlt:</i> Laufende Leistungen 2 % der Bezugsgröße Kapitalleistung 24/10 der Bezugsgröße	59,33 Euro 7.119 Euro 79,10 Euro 9.492 Euro
Höchstgrenzen der Insolvenzversicherung Laufende Leistungen: max. das 3-fache der zur ersten Fälligkeit maßgebenden Bezugsgröße (§ 7 Abs. 3 S. 1 BetrAVG) Kapitalleistung (§ 7 Abs. 3 S. 2 BetrAVG)	11.865 Euro 1.423.800 Euro
Lohnsteuer-Pauschalierung bei Direktversicherungen (§ 40b EStG) Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer*in bei Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer*in)	1.752 Euro/Jahr; 146 Euro/Monat 2.148 Euro/Jahr; 179 Euro/Monat
4 % der BBG pro Monat (§ 1a BetrAV, sozialversicherungsfrei nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV)	338 Euro/Monat; 4.056/Jahr
8 % der BBG pro Monat (max. Förderrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG, oberhalb von 4 % Sozialversicherungspflicht)	676 Euro/Monat; 8.112 Euro/Jahr
Vervielfältiger nach § 3 Nr. 63 S. 3 EStG	max. 40.560 Euro
1/160stel der Bezugsgröße (West) (§ 1a Abs. 1 S. 4 BetrAVG)	296,64 Euro/Jahr 24,72 Euro/Monat
Freibetrag für Betriebsrenten in der KV (§ 226 Abs. 2 S. 1 SGB V) 1/20 der monatlichen Bezugsgröße bei Renten bei Kapitalleistung	197,75 Euro/Monat 23.730 Euro/Monat
Höchstgrenze des Übertragungswertes für das Recht auf Portabilität (Mitnahmemöglichkeit) (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BetrAVG)	101.400 Euro
§ 100 EStG – bAV-Förderbetrag Geringverdiener-Förderung (3 % BBG RV)	2.575 Euro

Freibetrag für freiwillige zusätzliche Altersversorgung nach § 82 Abs. 4 SGB XII

Sockelbetrag	100 Euro
Erweiterter Freibetrag	30 % des 100 Euro übersteigenden Betrags
Maximal	50 % der Regelbedarfsstufe, d.h. max. 281,50 Euro

Mindestlohn & weitere Werte werden erhöht

Zum 1.1.26 wird der **gesetzliche Mindestlohn** auf 13,90 Euro pro Stunde angehoben. Zum 1.1.2027 erfolgt eine Anhebung auf 14,60 Euro. Das hat Auswirkungen auf die Geringfügigkeitsgrenze und den Übergangsbereich (früher Gleitzone). Die **Minijob-Formel** lautet:
(Mindestlohn x 130) : 3 auf volle Euro aufgerundet.

Die **max. Arbeitszeit für Minijobbende** beträgt rund 43 Std./Monat
(Rechenweg: 603 €: 13,90 €/Std. = 43,38 Std.).

Liegt der Stundenlohn über dem Mindestlohn, verringert sich die zulässige Arbeitszeit entsprechend, z.B. 20 €/Std.: 603 € : 20 € = 30,15 Std.

Auch für **Auszubildende** steigt die **Mindestvergütung**. Wer im Ausbildungsjahr 2026 eine Ausbildung beginnt, erhält im ersten Jahr mindestens 724 Euro statt wie bisher 682 Euro. Im 2. Ausbildungsjahr erhöht sich die Mindestvergütung auf 854 Euro, im 3. Jahr auf 977 Euro, und im 4. Jahr auf 1.014 Euro.

Der **steuerfreie Grundfreibetrag** steigt im Jahr 2026 auf 12.348 Euro (Paare doppelter Betrag). Nur wer ein höheres Einkommen hat, muss überhaupt Einkommensteuer bezahlen.